

Was Sie über EHERECHT und EHEVERTRÄGE wissen sollten

ZUGEWINGEMEINSCHAFT ... was mein ist, ist nicht dein!

Wenn nichts anderes durch notariellen Vertrag vereinbart ist, lebt ein deutsches Paar nach der Eheschließung im gesetzlichen **GÜTERSTAND DER ZUGEWINGEMEINSCHAFT**.

Was in der Ehe *dazu gewonnen* wird, gehört aber keineswegs beiden gemeinsam. Vielmehr wird der *Zugewinn* erst bei einer Scheidung berechnet und geteilt.

Während der Ehe verfügt jeder nur über das Geld und das Vermögen, das er oder sie selbst verdient bzw. in die Ehe gebracht hat. Auch das Arbeitseinkommen gehört nur dem in der Ehe erwerbstätigen Teil.

Die Zugewingemeinschaft bedeutet also während der Ehe eigentlich Gütertrennung.

Wird ein Darlehen aufgenommen, haftet die oder der nicht erwerbstätige PartnerIn dafür nicht. Es sei denn, sie oder er unterschreibt mit. Nur die Gegenstände des gemeinsamen Haushaltes werden für Beide erworben. Bevor die Mithaftung für einen Darlehensvertrag oder eine Bürgschaft übernommen wird, sollte die eigene Absicherung überprüft und vorher Rat eingeholt werden.

Ohne Einverständnis kann die/der Nichterwerbstätige nicht über den Verdienst des/der Erwerbstätigen verfügen.

Keiner von Beiden besitzt einen – automatischen – Anspruch auf Kontovollmacht.

Wird Wohnungseigentum erworben, empfiehlt es sich, dass die Ehefrau/der Ehemann als MiteigentümerIn in das Grundbuch eingetragen wird.

Paare sollten bei der Heirat unbedingt ein gemeinsames Verzeichnis über ihr jeweils vorhandenes *Anfangsvermögen* erstellen, auch über etwaige, zu Beginn vorhandene Schulden.

Vom Endvermögen ist im Fall einer Scheidung zur Berechnung des Zugewinns das Anfangsvermögen abzuziehen. Kommt es dazu nicht, sollte jeder zumindest alle Belege über das Anfangsvermögen aufbewahren. Banken vernichten Unterlagen in der Regel nach zehn Jahren!

Des Weiteren empfiehlt es sich dringend, über alle im Verlauf der Ehe erhaltenen Schenkungen oder Erbschaften die Belege (Erbschein, Bankbeleg, Anschriften von ZeugInnen usw.) aufzubewahren.

BGB Das Gesetz sagt...

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zum

Zugewinn

§ 1363(1)

Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewingemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren.

§ 1363(2)

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt.

Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewingemeinschaft endet.



Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zur

Unterhaltspflicht

§ 1360

Die Ehegatten sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten.

Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

§ 1360a(1)

Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und des Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

HAUSHALTSGELD Der angemessene Unterhalt

EinE PartnerIn, die/der zu Hause die Kinder erzieht, nimmt dem/der PartnerIn die Hälfte dieser Arbeit ab – es sind ja auch seine/ihre Kinder. Doch die Hälfte seines/ihrer Einkommens steht ihr/ihm deswegen nicht zu. Sie/Er hat nur Anspruch auf **ANGEMESSENEN FAMILIENUNTERHALT** (§§ 1360 und 1360a BGB).

Welches Haushaltsgeld *angemessen* ist, stimmen beide Eheleute ab.

Beziehungsweise bestimmt sich dies nach dem konkreten Lebensbedarf: Die Höhe der Miete und die Verpflegung der Familie mit Lebensmitteln sind der wesentliche Bestandteil des sogenannten **FAMILIENUNTERHALTS**. Oft bestimmt die Höhe des Haushaltsgeldes aber der oder die allein Erwerbstätige. Die oder der Andere hat dann zusätzlich nur Anspruch auf Taschengeld in Höhe von fünf Prozent seines/ihrer Nettoeinkommens.

Eheleute könnten in einem **VERTRAG** festhalten, dass ihnen intern die Hälfte des jeweiligen Nettoeinkommens zusteht.

Eine echte, aber kaum praktizierte Absicherung wäre für die oder den nicht erwerbstä-

tigeN EhepartnerIn (die/hälftige) Abtretung der künftigen Gehaltsansprüche des anderen. Weiter sollten wechselseitige – über den Tod hinausgehende – **KONTOVOLLMACHTEN** erteilt werden.

VORSORGEVOLLMACHT Für den Notfall!

Besteht dazu keine Bereitschaft, sollten wechselseitig sogenannte umfassende **VORSORGEVOLLMACHTEN** erteilt werden. So kann man im Notfall für den oder die andereN alle finanziellen und alle persönlichen Angelegenheiten regeln, zum Beispiel über das Konto verfügen.

Die Vorsorgevollmacht gibt der oder dem Bevollmächtigten umfassende Handlungsfähigkeit. Dies ist in finanzieller Hinsicht wichtig, wenn der oder die Erwerbstätige verunglückt oder etwa durch Krankheit nicht mehr in der Lage ist, die geschäftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.

Ohne Vorsorgevollmacht muss im Notfall bei Gericht die Bestellung einer amtlichen Betreuung beantragt werden.

AM ENDE DER EHE Scheiden tut weh – oft auch finanziell!

Im Falle einer Scheidung kann der **ZUGEWINNAUSGLEICH** verlangt werden (wenn kein anderer Güterstand vereinbart wurde), wobei die Berechnung regelmäßig nicht ohne fachliche Hilfe möglich ist. Dazu ist bei jedem/jeder PartnerIn zuerst die Höhe seines/ihrer Endvermögens genau zum Tag der Zustellung des *Scheidungsantrags* zu ermitteln. Von diesem Endvermögen wird sein/ihr Anfangsvermögen bei Heirat in Abzug gebracht und auch alles während der Ehe Geerbte oder Geschenke.

Wer danach den höheren Zugewinn erzielt, ist dem Anderen – auf Verlangen – zur Hälfte der Wertdifferenz ausgleichspflichtig.

Seit September 2009 ist bei der Berechnung auch ein bei Heirat gegebenes negatives Anfangsvermögen zu berücksichtigen.

Der **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** bei Scheidung heißt: Die während der Ehe erworbenen **RENTENANSPRÜCHE** des Paares werden hälftig geteilt; ab September 2009 generell in Form der Realteilung.

Dazu kommen auch die betrieblichen Kapitallebensver-

sicherungen, sofern sie der Absicherung der Invalidität oder des Alters dienen.

Übrigens können Ehegatten, die nach dem ab September 2009 geltenden Recht geschieden werden, weitgehende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen.

Informieren Sie sich am besten vor der Eheschließung oder solange die Ehe noch gut ist

- über das gesetzliche Eherecht ohne Vertrag
- über mögliche vertragliche Änderungen und ihre Folgen

BUCHTIPP



Heike Dahmen-Lösche
EHEVERTRAG – VORTEIL ODER FALLE?
So finden Sie Ihre perfekte Regelung
Beck Juristischer Verlag
2008, 142 Seiten, € 9,50
ISBN 9783423506564

NEUES UNTERHALTSRECHT Unterhalt von Rechts wegen

Nachehelicher Unterhalt

Seit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 gilt für den nachehelichen Unterhalt mehr **EIGENVERANTWORTUNG**. Unterhalt erhält nur, wer außerstande ist, sich selbst zu versorgen: bei Krankheit, Alter, unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder zur Beendigung einer Ausbildung usw.

Der nacheheliche Unterhalt kann – wenn keine ehebedingten Nachteile bestehen – durch das beschränkt sein, was die Frau/der Mann vor der Ehe in ihrem/seinem Beruf verdient hat. Das heißt, sie/er nimmt dann nicht mehr an dem höheren Einkommen des Anderen (eheangemessener Unterhalt) teil.

Dauerte die Ehe lange, wurden Kinder erzogen und hatte einE PartnerIn länger beruflich ausgesetzt, bestehen sogenannte **EHEBEDINGTE NACHTEILE**. Diese sichern ihr/ihm – solange diese Nachteile unverändert fortbestehen – die weitere Teilhabe an seinem/ihrer höheren Einkommen.

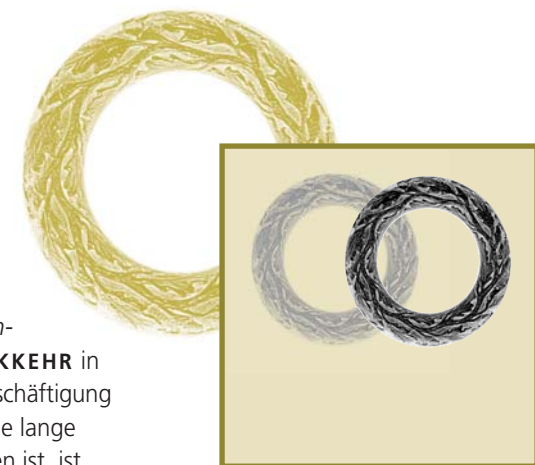
Im Gegensatz zu früher kann von der *Familienfrau/Familienmann* auch die **RÜCKKEHR** in ihre/seine frühere Beschäftigung erwartet werden. Wie lange und wie viel zu zahlen ist, ist erst nach anwaltlicher Prüfung vieler Kriterien möglich.

Betreuungsunterhalt

Für Geschiedene gilt jetzt derselbe Grundsatz wie für unverheiratete Mütter/Väter:

Nach dem **DRITTEN GEBURTSTAG** des Kindes sollte sie/er wieder anfangen, für sich selbst zu sorgen. Dazu kommt es nicht nur auf das Alter, sondern – nebst weiterer Kriterien – auch auf die konkrete Betreuungsbedürftigkeit und -möglichkeit an.

Geschiedene, die Kinder betreiben, müssen also grundsätzlich ab dem dritten Geburtstag des Kindes in das Erwerbsleben zurück. Der Umfang der Erwerbspflicht hängt von der konkreten Situation ab.



Unterhalt für eheliche und nicht-eheliche Kinder

Mit der Unterhaltsreform vom 01.01.2008 erhalten **EHE-LICHE UND NICHEHELICHE KINDER GLEICHE RECHTE**. Den minderjährigen Kindern steht Unterhalt nach der sogenannten »Düsseldorfer Tabelle« zu.

Ab 18 bis 21 Jahre werden Kinder in Ausbildung den minderjährigen Kindern beim Unterhalt gleichgestellt.

Ab 18 Jahre müssen beide Eltern entsprechend ihrem jeweiligen Einkommen für den Unterhalt eines noch in Ausbildung befindlichen Kindes aufkommen.

Schutz durch Beweissicherung

Frauen/Männer, die ehebedingt ihren Beruf aufgeben, sollten aufgrund der neuen Rechtslage Nachweise über ihr Einkommen und ihre mögliche Karriere zum Zeitpunkt der Heirat für den Fall einer Scheidung und Trennung aufbewahren.

Kommt das Paar überein, dass die Frau/der Mann wegen Familiengründung zu Hause bleibt, sollten sie, um die nach neuem Recht bestehenden Unterhaltsnachteile zu vermeiden, einen **EHEVERTRAG** abschließen.

Ohne Ehevertrag sollte Folgendes beachtet werden: Ihre Ausbildung sollte vor der Familienpause abgeschlossen sein **UND** sie sollten bereits – einkommensmäßig – ihre Vorstellungen verwirklicht haben.

Bewahren Sie alle Nachweise/Belege darüber gut auf. Nur so stellt dieses – höhere – Einkommen bei ehebedingtem späterem Einkommensausfall den Maßstab für ggf. sogar dauerhafte Unterhaltsansprüche dar.

KOMMUNALE FRAUENBEAUFTRAGTE

Wir stellen uns vor

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg setzt sich für **Chancengleichheit von Frauen und Männern ein**.

Wir sind Expertinnen für Frauenpolitik und bilden ein Netzwerk von hauptamtlich tätigen kommunalen Frauenbeauftragten aus 38 Städten und zehn Landkreisen in Baden-Württemberg.

Unsere Aufgabe ist, Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen inhaltlich und fachlich zu begleiten (§ 23 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz BW).

Herausgeberinnen:
Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg
Grafik:
Brigitte Ruoff, Stuttgart

Unsere Themen-schwerpunkte sind

- Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kommunalpolitik
- Mehr Frauen in die Kommunalpolitik
- Vermittlung von Fraueninteressen in die Politik
- Initiierung und Beteiligung an frauenpolitischen Netzwerken auf Landesebene
- Vernetzung der Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg

Weitere Informationen und Kontakt:
WWW.frauenbeauftragte-ba-wue.de

Text:
Dr. Uta D'Angelo, Fachanwältin für Familienrecht
Redaktion:
Christa Albrecht, LAG-Sprecherin
© 3. Auflage, Konstanz 11/2009



EHEVERTRAG

Ich bin doch schon lange verheiratet...

Ein Ehevertrag ist jederzeit möglich! Sie regeln darin:

Was?

- Ein **EHEVERTRAG** ändert, vielleicht auch nur teilweise, die gesetzlichen Bestimmungen zu
- GÜTERSTAND** und **ZUGEWINN** (Vermögensverteilung)
- ALTERSVERSORGUNG**
- UNTERHALTS-VERPFLICHTUNG** für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung.

Wie?

Ein Ehevertrag muss **NOTARIELL** beurkundet werden. Das gilt insbesondere auch für Regelungen über den naheheulichen Unterhalt, die Sie während bestehender Ehe oder vor Eheschließung treffen. Schon vor dem notariellen Termin sollten Sie sich überlegen, was Sie im Vertrag regeln wollen. Lassen Sie sich dabei von Familienrechtsanwältinnen mit einem Vertragsentwurf, der sich an Ihrer persönlichen Situation orientiert, unterstützen. Auch bestehende Eheverträge können einer aktuell veränderten Lage angepasst werden.

Wann?

Ein Ehevertrag kann nicht nur bei Heirat abgeschlossen werden, sondern auch jederzeit danach. Zum Beispiel, wenn sich die wirtschaftliche Situation ändert, eine Familie gegründet wird oder die Beziehung kriselt.

Ein Ehevertrag kommt in Betracht, wenn ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird: Oft möchte ein PartnerIn eine Firma oder einen Handwerksbetrieb aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall das Überleben des Betriebes gesichert ist.

Dafür sollte – unbedingt erst nach fachlicher Beratung – dann aber ein Ausgleich vorgenommen werden. Beispielsweise, dass das Eigenheim oder die Bezugsberechtigung der Lebensversicherung unwiderruflich der Partnerin oder dem Partner übertragen werden.

Ein Ehevertrag kann nicht einseitig gelöst werden.

Was Sie einmal unterschrieben haben, können Sie später fast nie alleine rückgängig machen.



In welchen Fällen ein Ehevertrag?

- Denken Sie **VOR** der Ehe oder jedenfalls immer **VOR** der Familiengründung an einen Ehevertrag – insbesondere, wenn Sie zu Hause bleiben werden, Ihren Beruf aufgeben oder sich einschränken.
- Regeln Sie, wenn **KINDER** geplant sind, wie lange der Betreuungsunterhalt (im Gegensatz zum Gesetz) geschuldet ist – damit Sie nicht bereits ab dem dritten Geburtstag des Kindes mit Kürzungen rechnen müssen.

Weiter, dass Sie nach Scheidung einen sich nach der Ehedauer richtenden Unterhalt (als

Teilhabe an seinen/ihren besseren Einkommensverhältnissen) erhalten, der bei langer Ehe unbegrenzt bestehen sollte. Ihr Unterhaltsanspruch sollte besser nicht von ehebedingten Nachteilen abhängen, wie das Gesetz es vorsieht. Das erspart die mühsame Darlegung Ihrer Verhältnisse bei Heirat.

- Wenn Sie – ausnahmsweise – einen festen Unterhaltsbetrag festlegen, sollten Sie eine **WERTSICHERUNGSKLAUSEL** aufnehmen, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Entsprechend ist dann der Unterhalt anzupassen.

GÜTERTRENNUNG

Gemeinsam leben, getrennt rechnen



Wird **GÜTERTRENNUNG** vereinbart, bleiben die Vermögen von Frau und Mann sowohl während als auch nach der Ehe völlig getrennt.

Der **ZUGEWINNAUSGLEICH** ist folglich nach der Scheidung, aber auch im Erbfall, ausgeschlossen.

Bevor Sie **GÜTERTRENNUNG** vereinbaren, sollten Sie sich unbedingt über die Folgen für die Scheidung, für den Erbfall und über die steuerrechtlichen Konsequenzen informieren.

Um nicht für Schulden des Anderen einstehen zu müssen, bedarf es nicht der Gütertrennung!

Auch wenn Gütertrennung vereinbart ist, wird im Falle einer Scheidung der so genannte **VERSORGUNGS-AUSGLEICH** (Teilung der Renten oder Rentenanwartschaften) durchgeführt.

Ein völliger Verzicht auf **ZUGEWINNAUSGLEICH** schließt Lebensversicherungen, die *nicht* der Alterssicherung dienen, mit ein.

VERSORGUNGS-AUSGLEICH

Verzicht...

...auf Versorgungs-ausgleich?

Die halben Rentenanwartschaften des Partners aus der Zeit der Ehe sind meist für die Frau, die Kinder erzogen hat, die entscheidende **ALTERS-SICHERUNG**. Darauf sollte sie bzw. kann sie nicht (wirksam) verzichten, wenn sie keinen – ihren Verhältnissen entsprechenden, angemessenen – Ausgleich für ihren Ausfall der eigenen Rente erhält.

Alle Vereinbarungen, durch die Ehegatten für den Fall der Scheidung den Versorgungsausgleich abändern oder durch andere Regelungen ersetzen wollen, bedürfen der notariellen Beurkundung.

...auf Unterhalt?

Ein gegenseitiger Verzicht auf Unterhalt nach der Scheidung ist nur sinnvoll, wenn beide Eheleute beruflich und finanziell auf eigenen Füßen stehen. Das ist meist nicht der Fall, wenn Kinder zu erziehen sind. Also sollte kein Unterhaltsverzicht vereinbart werden, wenn Kinder da sind!

Auf Trennungsunterhalt kann nicht im Voraus verzichtet werden.

Deshalb im Falle eines Falles:

- Unterschreiben Sie nichts in blindem Vertrauen oder unter Druck! Die Gerichte können Ihnen nicht in jedem Fall, in dem Sie sich auf einen nachteiligen Ehevertrag eingelassen haben, weiterhelfen – auch wenn inzwischen Eheverträge, in denen die Frau am Anfang der Ehe (in der Kinder geplant waren) auf alles verzichtet hat, häufig als sittenwidrig eingestuft wurden.

Holen Sie sich eine eigene fachkundige Rechtsberatung!

Schließen Sie einen Vertrag möglichst ab, solange die Beziehung noch gut ist!

BINATIONALE EHEN

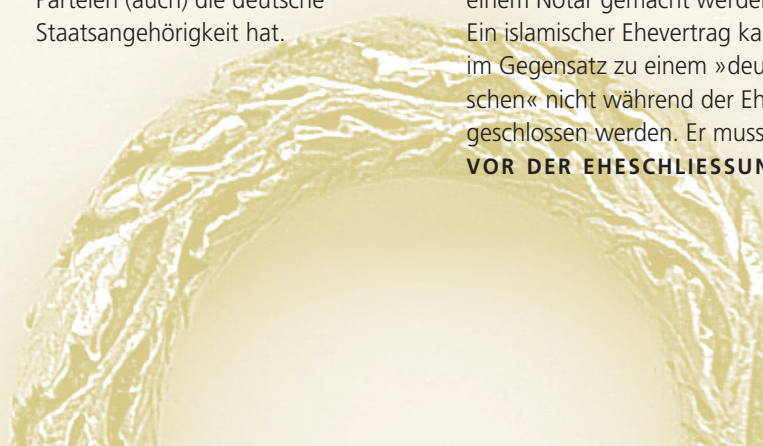
Grenzenlose Liebe

Liebe setzt sich über Grenzen hinweg.

Im Jahr 2007 (Ergebnisse des Mikrozensus) gab es in der Bundesrepublik Deutschland 2,4 Mio. binationale Ehen. Etwas mehr als die Hälfte (1,3 Mio.) sind Ehepaare mit zwei ausländischen Staatsangehörigkeiten und knapp die Hälfte (1,1 Mio.) sind deutsch-ausländische Ehepaare. Bei 71 Prozent der ausländisch-ausländischen Ehepaare kamen beide Ehepartner aus Nicht-EU-Staaten.

Hat einer der künftigen Ehepartner eine **AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so stellt sich die Frage nach dem anwendbaren Recht:

- Haben beide Eheleute die **GLEICHE STAATSANGEHÖRIGKEIT**, so gilt für sie aus deutscher Sicht für ihre Ehe und auch für die Scheidung das Recht des Staates, dem sie beide angehören. Für die **GÜTERRECHTLICHEN WIRKUNGEN** ihrer Ehe können Ehegatten aber durch notariellen Vertrag eine andere Wahl treffen.



- Haben die Ehepartner **UNTERSCHIEDLICHE STAATS-ANGEHÖRIGKEITEN**, so gilt aus deutscher Sicht das Recht des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, wenn einer von ihnen noch dort lebt. Gerade für gemischt nationale Ehen ist ein (immer notariell zu beurkundender) Ehevertrag von großer Bedeutung, wenn vorsorgend Regelungen über den naheheulichen Unterhalt, den Versorgungsausgleich, die Aufteilung des Hausrates und die Zuweisung der Ehemohnung getroffen werden sollen.

Ein Hinweis zum **ERBRECHT**: Wenn IhrE PartnerIn zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes ausschließlicly einem anderen Staat angehört, richten sich Ihre erbrechtlichen Ansprüche nicht nach deutschem Recht (also Ihrem Heimatrecht), sondern nach dem Heimatrecht des/der Toten. Dies könnte Anlass sein, in einem Ehe- und Erbvertrag soweit möglich das deutsche Recht zu wählen beziehungsweise sich über die erbrechtliche Lage im Sterbefall beraten zu lassen.

Der islamische Ehevertrag

Beabsichtigt ein christlich-muslimisches bzw. jüdisch-muslimisches Paar im Heimatland des muslimischen Partners zu leben, so sollte in jedem Fall der Ehevertrag dort vor Ort bei einem Notar gemacht werden. Ein islamischer Ehevertrag kann im Gegensatz zu einem »deutschen« nicht während der Ehe geschlossen werden. Er muss **VOR DER EHE-SCHLIESSUNG**

vereinbart werden bzw. es wird die Unterzeichnung des zuvor ausgehandelten Ehevertrages durch Mann und Frau als die Eheschließung angesehen. Inhalt des islamischen Ehevertrages ist vor allem die **RECHTLICHE UND SOZIALE ABSICHERUNG DER FRAU**. Das ist deshalb wichtig, weil in den islamischen Ländern regelmäßig kein naheheulicher Unterhaltsanspruch (Brautgabe) der Frau besteht und sie auch nicht an dem in der Ehe durch den Ehemann erworbenen Vermögen teil hat.

Wir raten unbedingt zu einer fachkundigen Beratung,

zum Beispiel über den *Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.v.)*.

Aufenthaltsrecht ausländischer Ehepartner aus Nicht-EU-Ländern

§ 31 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht vor, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens

BINATIONALE EHEN

zwei Jahren **RECHTMÄSSIG** im Bundesgebiet bestand und der oder die AusländerIn bis dahin im Besitz eines Aufenthaltstitels war. Ohne Mindestfrist kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten einen weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.

Der Begriff der **BESONDEREN HÄRTE** ist im Gesetz beispielhaft umschrieben. Schutzwürdige Belange sind auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Hierunter können aber auch Misshandlungen durch Ehegatten oder die Gefahr einer Ächtung durch die Familie nach Rückkehr ins Heimatland fallen.

Wegen des Auslegungsspielraums holen Sie sich unbedingt vor Ablauf des Aufenthaltstitels sachkundigen Rat und Unterstützung.

Fachliche Beratung für binationale Ehen

- iaf e.v.** Bundesverband binationaler Familien und Partnerschaften Ludolfusstraße 2–4 60487 Frankfurt/Main Fon 069 713 75 60 frankfurt@verband-binationaler.de www.verband-binationaler.de

- iaf MANNHEIM** Lutherstraße 15–17 68169 Mannheim Fon 06 21 15 51 42 mannheim@verband-binationaler.de

- iaf TÜBINGEN** Lilli-Zapf-Straße 17 72072 Tübingen Fon 0 70 71 94 02 18 IAF-tuebingen@freenet.de

- FIZ** FrauenInformationsZentrum Moserstraße 10 70182 Stuttgart Fon 0711 23 94-124, -125 Fax 0711 23 94-116 fiz@vij-stuttgart.de

- Konsulate, Botschaften und Standesämter

LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ (LPARTG)

Gleichgeschlechtliche Paare



Für 2007 waren in der Bundesrepublik 68 000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erfasst (Ergebnisse des Mikrozensus). Fast zwei Drittel wurden von Männern geführt. 15 000 (also 22 Prozent) aller gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften waren zugleich eingetragene Lebenspartnerschaften.

Durch das Bundesgesetz vom 01.01.2009 zur Reform des Personenstandsrechts schließen gleichgeschlechtliche Paare ihre Lebenspartnerschaft bei den Standesämtern.

Nur in zwei Bundesländern ist dies nicht möglich: in Baden-Württemberg und Thüringen. Dort liegt die landesrechtliche Zuständigkeit bei den Unteren Verwaltungsbehörden, den Landratsämtern.

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinn-gemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes vereinbaren.

Lassen Sie sich unbedingt vorher beraten.

Die Lebenspartner sind einander verpflichtet, ...die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten.

Aus einer eingetragenen Partnerschaft ergibt sich eine wechselseitige **FÜRSORGE-PFLICHT**, und es entsteht ein **ERBRECHT**. Vermögensstand und Lebenspartnerschaftsvertrag können vereinbart werden.

Im Einzelnen ist dies im **LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ** geregelt. Der Lebenspartnerschaftsvertrag muss **NOTARIELL ABGESCHLOSSEN** sein.